

schusses nicht fallen zu lassen, vielmehr unbedingt dabei zu beharren. Der ständische Ausschuss, wie man ihn in das Auge gefaßt hatte, kann die Verwaltung des Staats in allen ihren einzelnen Zweigen nicht stören, nirgends hemmend darauf einwirken, eben so wenig wird die Verantwortlichkeit der Minister dadurch beschränkt, sie bleibt des ständischen Ausschusses ohngeachtet in voller Kraft. Ein anderer Einwurf, als ob nicht leicht Mitglieder der Ständeversammlung sich finden würden, welche die mit diesem Ausschuss verbundene Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen sich entschließen möchten, bedurfte der Widerlegung nicht, die er in sich trug. Man besorgte wohl auch, daß die Minister einen zu großen Einfluß auf den Ausschuss gewinnen, und ihn zu Nachtheil des Staates und der Stände desselben mißbrauchen könnten. Sollte man denn an dem Vaterland und an der Vaterlandsliebe der Mitglieder der künftigen Kammern des Königreichs Sachsen so ganz verzweifeln, daß man den Gedanken nur in die Seele aufnehmen könnte, als ob die künftigen constitutionellen Ständeversammlungen des Königreichs Sachsen in ihrer Mitte nicht immer Männer besäßen und für den Ausschuss zu Mitgliedern erwählen würden, die reines patriotischen Sinnes für das Wohl des Staates und der Staatsbürger denken und handeln würden, ohne dabei von engherzigen Nebenrücksichten mißgeleitet und ihren ständischen Pflichten entfremdet zu werden? Ein noch schwächerer Einwand, wo möglich, war der, daß dieser Ausschuss doch Kosten verursachen würde, wobei man unbeachtet ließ, daß der Zusammentritt der Mitglieder des Ausschusses für die Staatsschuldenkasse ja unvermeidlich, und zugleich für Angelegenheiten des Ausschusses, wie die städtischen Curien ihn vorschlugen, mit benutzt werden könnte. Insonderheit aber würde bei einem Institut von so hoher Wichtigkeit, als wofür der ständische Ausschuss anerkannt ist, der Kostenaufwand nicht in Anschlag gebracht werden können, der, wenn er auch weit beträchtlicher sein müßte, als er es ist, nur aus unzeitiger und verkehrter Sparsamkeit in Betrachtung gezogen werden könnte. So sorgfältig auch nur immer die städtischen Curien die gegen den Ausschuss erhobenen Bedenken erwogen und geprüft hatten, ihre Ueberzeugung, daß diese Bedenken nur unerheblich und scheinbar, mußte dadurch befestigt werden. Da der Wirkungskreis des Ausschusses auf Vorstellungen, Beschwerden, Verwahrungen bei Wahrnehmung constitutionswidriger Vorschritte sich beschränken sollte, so war doch keinem Zweifel unterworfen, daß die Verantwortlichkeit der Minister dabei immer dieselbe blieb, denn man würde die ersten Grundbegriffe verletzen, wenn man annehmen wollte, daß ein angeklagter verantwortlicher Minister die Anklage werde zurückweisen können, sobald er anführte, daß der Ausschuss unterlassen habe, gegen des Ministers constitutionswidrige Handlung sich zu verwahren, Vorstellung deshalb zu thun, Beschwerde darüber zu führen, die Verschuldung des Ministers und dessen Strafbarkeit ist und bleibt dieselbe, möge der Ausschuss sie rügen oder möge er sie ungerügt vorübergehen lassen, in letztem Falle bleibt die Anklage der nächsten Ständeversammlung ja immer unbenommen.

(Beschluss folgt.)

---

Leipzig, gedruckt bei B. G. Teubner.